Bavar.
1233

Bav. 1233

A, 13

<36607642960010

<36607642960010

Bayer. Staatsbibliothek

Bav. 1253

Karl Heller Reichsedler von Hellersperg,

beider Rechte Doktor, außerordentlicher Professor der teutschen Reichsgeschichte und des bayerischen Staatsrechtes auf der hohen Schule zu Ingolstadt, auch Beysitzer des Spruchkollegiums bey der dortigen Juristen-Fakultät.

Ueber den

Regierungs-Verzicht

des

Bayernmünchnerischen Herzoges

Sigismund.

Mit XII. noch ungedruckten Urkunden begleitet.

Regensburg, 1797.

In der Montag- und Weißischen Buchhandlung.

706

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Bey dem heut zu Tage besser geordneten Studium der eigenen Wissenschaft — Diplomatik, beginnen auch die ältern Geschichten in ein mehr helles und wahres Licht gesetzt zu werden, und der blinde Glaube an jede Geschichtserzählung unserer vorigen Geschichtsschreiber, ohne einige Belege, scheint allgemach sich seinem Ende zu nähern. Ja die Aufsuchung der Beweise, womit man das

seit Jahrhunderten blos Erzählte berichtigen kann, liegt hauptsächlich den jetzigen Geschichtsforschern ob, damit sie sich von unsern heutigen schönen Geistern wesentlich unterscheiden können, denen der Uebergang vom wahrscheinlichen Roman zur Geschichte gar so leicht ankömmt, und welche Sagen der Vorzeit mit bezweckter Einseitigkeit zur Diplomenauthorität erheben. Der wahre Geschichtsforscher sucht mit vieler Mühe das, was von den Alten pro universis tam praesentibus quam futuris so sorgfältig geschrieben, und von den Neuern so ängstlich verborgen wird, hie und da den alles zerstörenden Motten und dem Staube zu entreissen.

Die Geschichte gewähret nicht blos die angenehme Wissenschaft desjenigen, was vor uns geschehen ist, sondern sie enthält Thatsachen,

sachen, auf welche sich **heutige** Rechte und Verbindlichkeiten gründen, und welche **Staatsverhältnisse** bestimmen. Wie! wenn der Geschichtsschreiber uns eine falsche Thatsache unterschoben? oder — eigentlicher zu reden, man fände eine Urkunde, welche **gerade das Gegentheil** des so **allgemein Behaupteten** enthält? — und wenn noch obendrein dieses Diplom über Landesherrliche Gerechtsame entscheiden soll? — Widersprüche **dieser Art** lassen schwer auf entscheidende Verhältnisse schliessen.

Mir wurde vor zwey Jahren die Verfassung einer Beschreibung aller Hofmarchen, Sitze und anderer unter ständischer Gerichtsbarkeit stehender Güter im Landgerichte Dachau nebst der vollständigen Erwerbsgeschichte, und gründlicher Auseinan-

dersetzung ihrer Gerechtsame übertragen. Da nun in eben diesem Gerichte die bekannten Herzog Sigismundischen Reservata lagen, und von diesem Herzoge so viele wichtige Urkunden mehrere Jahre nach seiner angegebenen Regierungs-Resignation ausgestellt wurden, welche unmittelbar aus der Landeshoheit fließende Gegenstände enthielten; so erheischte es mein eigenes Bedürfniß, der ganzen Sache, so viel sich aus meinen Quellen aufdecken und schöpfen ließ, näher nachzuspüren, um richtiger über die Gültig- oder Nichtgültigkeit dieser Herzog Sigismundischen Urkunden entscheiden, und so die auf derley Urkunden gegründete Jurisdiktions-Gerechtsamen förmlich und rechtsgültig auseinander setzen zu können.

Vorzüglich entstund schon bey dem churfürstlichen Fiscus die Frage, ob eine von dem

Kloster Ettal vor wenigen Jahren produzirte Urkunde, vermöge welcher Herzog Sigismund neun Jahre nach seinem vollen Regierungs-Verzicht diesem Kloster die Gerichtsbarkeit in dem Dorfgerichte Aubing bis zur Gant erhöhet, gültig sey oder nicht? — da gerieth man nun auf einmal in historischen und diplomatischen Widerspruch! — die angenommene Autorität für die gemeinen Geschichtsschreibers-Sagen schien beinahe der diplomatischen Authenticität den Vorrang abstreiten zu wollen.

Nachdem mich nun mein hierüber Gesammeltes vollkommen in den Stand setzet, das so allgemein bestimmte bloße Privatleben des Bayern münchnerischen Herzogs Sigismund in gründliche Zweifel zu ziehen, und deßwegen etwas in der bayerischen Geschichte bisher

her noch Unbekanntes herzustellen, so glaube ich, mir schmeicheln zu dürfen, den bayerischen Geschichtsforschern hiermit einen vielleicht nicht unangenehmen Beytrag geliefert zu haben.

Ingolstadt den 24. Julius 1797.

§. I.

Herzog Albert III. von Bayern-München hinterließ bey seinem Absterben fünf Söhne: Johann III, Sigismund, Albert IV, Christoph und Wolfgang. Die zween erstern als die ältesten Söhne, nämlich Johann im Jahre 1437 und Sigismund im Jahre 1439 zur Welt gebohren, waren nach der väterlichen Disposition zu Regierungs-Nachfolgern bestimmt worden. Beede diese Brüder sollen aber, wie uns die Geschichtschreiber versichern, von sehr verschiedenen Gemüthsarten gewesen seyn.

Johann III. welcher sich einige Zeit an dem Hofe des Königs Ladislaus von Böhmen aufgehalten hatte, bildete sich zum ernsthaften Manne

ne *a*). Sigismund hingegen wurde ein großer Liebhaber von der Musik, der Jagd, von auswärtigen wilden Thieren, zugleich aber der Frömmigkeit sehr ergeben.

Beede diese Herzoge Johann und Sigismund führten aber die Regierung nur zwey Jahre, acht Monathe und acht Tage gemeinschaftlich mit einander; als um das Jahr 1463 ein fast allgemeines Sterben eingerissen, welches sich auch bis nach München verbreitete. Diesem alles verzehrenden, weit um sich greifenden Uebel auszuweichen, begab sich Herzog Johann III. in das nahegelegene Dorf Haidhausen; wohin sich aber diese wüthende Seuche auch ausdehnte, und ihn aller angewandten Vorsicht ungeach-

---

a) Von Falkenstein Bayerische Geschichte Th. III. Cl. II. Cap. IV. §. I. *Adlzreiter* annales P. II. Lib. IX. p. 183. Aventins Chronika (teutsch) B. VIII. S. 421. *Ladislai Sunthemii* familia ducum Bavariae ex comit. de Schyren, apud Oeffelle Script. rer. boic. Tom. II. p. 571. wo es heißt: „Joannes primogenitus Alberti ducis et dominae „Annae de Braunschweig, princeps niger et par„vae staturae, nigros pilos habens, macer atque „aquilinum nasum habens, resedit in monaco, et „rexit bavariam per aliquot annos, et fuit dictus „pro-

geachtet den 18ten Novemb. 1463 unverheyrathet hinwegrafte *b*).

§. II.

Nach erfolgtem Hintritte Herzog Johannes wollte nun Herzog Sigismund die Regierung alleine führen, und suchte im Verfolge der erstern Absichten des abgeleibten Herzogs seine übrige noch lebende drey Brüder, welche sich der Studien halber in Italien befanden, diesertwegen zum geistlichen Stande zu zwingen. Allein besagte Brüder Herzog Sigismunds kamen von Stund an, als sie hörten, daß ihr ältester Herr Bruder gestorben sey, aus Italien nach München zurück und wollten auch mitregieren; besonders drang Albert IV. der nächst ältere, auf genauesten Vollzug des väterlichen Testaments, kraft dessen jedesmal die zween ältesten Brüder die Regierung führen sollten.

Her-

„probus et veredicus, et provinciam suam et „subditos suos diligens, non habuit uxorem ne- „que liberos.“

b) Aventins Chronika l. c. S. 424. *Adlzreiter* Annal. l. c. p. 183. Falkenstein bayr. Gesch. l. c. §. 2.

Herzog Sigismund aber versuchte mit Hilfe Etlicher von Adel vor dem Wald (welchen er viel Geld verschrieben hatte) die Regierung allein in seinen Händen zu behalten, und behielt selbe auch bey zwey Jahre: nämlich bis zum Jahre 1465, da im Herbstmonathe die Landstände zu München zusammentraten, und die Sache dahin verglichen, daß Herzog Sigismund nun seinen Bruder Albert IV. zum Mitregenten annehmen solle; welches dann auch geschahe c).

§. III.

Nach Uebereinstimmung der Geschichtsschreiber begiebt sich nun aber derselbe Herzog Sigismund im Jahre 1467 vollkommen in die Ruhe, und überläßt seinem Herrn Bruder Albert IV. die volle Regierung.

Aventin sagt hievon in seiner Chronika VIII. B. fol. 424. etc.

„Als man zählet 1467. Jahr, gab Herzog Sigismund das Regiment gar seinem Bruder Her-

c) Aventins Chronika loc. cit. fol. 424. etc. v. Falkenstein bayr. Gesch. l. c. p. 473.

Herzog Albrecht über, thäte sich zu Menzing bey München nieder, und haußte allda bey 36 Jahre, ist allda gestorben an einem Mondtag an unser lieben Frauen Lichtmeßabend, ist nachmals am Mittwoch nach St. Blasitag gen München geführt, allda in des Kaisers Grab begraben worden."

Adlzreiter in seinen Annal. boic. gent. p. 184 erzählt ein gleiches.

„Ea deposita (purpura) quietam sortem *privatus* procul a curis coluit laboris affatim, minus sollicitudinis plus fructus habiturus, si se unum curaret, cum Menzinga et Nanhofia retinuit, *ceteram ditionem* cessit *Alberto* fratri usuaria, quae abunde cesset ad sustinendam principis conditionem, attributione contentus."

Falkenstein in seiner bayrischen Geschichte loc. cit. §. III. meldet das nämliche:

„Im Jahre 1467 entschloß sich Herzog Sigismund ein Privatleben in geruhiger Einsamkeit zu führen, und seinem Bruder die Landesregie-

regierung allein zu überlassen; als dieses geschah, so behielt Herzog Sigismund bey der Landesübergabe das in einer angenehmen Gegend liegende Schloß Grünwald, ingleichen die Oerter Menzingen, und Noinhof oder Neuenhofen (eigentlich Nänhofen) nebst einer gewißen Summe Geldes zu seiner Subsistenz: zu Menzing richtete er seine Residenz auf, in welcher er 36 Jahre gelebet.“

Ladislaus Sunthemius in seiner familia Duc. Bav. ex comit. de Schyren, apud Oeffelle script. rer. boic. p. 571. schreibt folgendes:

„(Sigismundus) — — — — — Joanni fratri in ducatum Bavariae successit, quam postea Alberto fratri sponte resignavit ..... nullam uxorem habuit, sed quamdam Nobilem militaris ordinis amavit, quae ob ejus amorem pulchrum Carmen edidit, videlicet“ in dieser Farb, schwarz, roth und weiß, mit ganzem Fleis, und sein Name ist S. ein H. „quos colores detulit quoad vixit in suis vestimentis; et post resignationem ducatus Bavariae certa castra, villas et possessiones sibi retinuit, ac annuam pensionem: et multum delecta-

lectabatur in beſtiis et avibus rari coloris; dilexit etiam quamdam mulierem, ex qua plures proles filios et filias genuit, et obiit anno ſalutis M. D. I.

Herzog Sigismund begann die Frauenkirche zu München zu bauen *d)*, machte viele Stiftungen und ließ ſich auch nachhin in verſchiedene geiſtliche Orden und Bruderſchaften aufnehmen.

§. IV.

Das Reſultat nun aus allen dieſen Vorausſtellungen oder Angaben wäre denn folgendes:

„daß Herzog Sigismund 1467 „der bayeriſchen Landesregierung vollkommen und unbedingt entſagt; „und

d) Nach einem in L. Weſtenrieders Beyträgen zur vaterländiſchen Geſchichte V. Band abgedruckten Fragmente einer Chronik der Stadt München, wurde der erſte Stein dazu den 9ten Februar 1468 gelegt; ſohin hat Herzog Sigismund erſt nach ſeinem Regierungs Abtritte dieſe Kirche zu bauen angefangen.

„und nicht mehr regierender, sondern nur „privatisirender Herzog von Bayern „geworden seye.“

Dadurch hat nun Herzog Sigismund allen Regierungsrechten entsagen wollen und müssen; nach allen diesen zitirten Erzählungen der bewährtesten Geschichtschreiber hat er sich auch nie einen gewißen Distrikt mit der Landeshoheit zurückbehalten; er bezog Nänhofen, Menzing und Grünwald nur als Lustschlösser, Behausungen, wo er seine Appanage ruhigen Lebens verzehren könnte.

Nach diesem hätte es denn auch seine allgemeine Richtigkeit, und Herzog Albert IV. schrieb sich sogleich alleinig regierender Herzog; folglich hatte Albert IV. die volle Regierungsrechte erhalten; es stund also nur ihm das Recht zu, verschiedene Ausflüße der Landeshoheit mit verschiedenen Modifikationen gnadenweise zu vertheilen; seine Regierung erstreckte sich nun über alle Landesgegenden, selbst über die, worinn die castra reservata des Herzoges Sigismund lagen. Die beeden Schlösser Menzing und Nänhofen sind in dem alten Grafenambachte Dachau, und

Grün-

Grünwald im heutigen Wolfertshauser Gerichte; aber in keinem Geschichtsschreiber findet sich eine Sylbe, daß Herzog Sigismund sich zugleich die Grafengerichte in jenen Distrikten reserviret habe.

§. V.

Daher hatte Herzog Albert IV. vollkommen Recht, wenn er im Jahre 1468 dem Hanns Barr mit dem Burgstall, 2 Höfen, Weyhern, Hube, Lehen (ein Viertelhof) zehenten, Holzmarch und Holz zu Giebing, Gerichts Dachau* belehnte *e)*.

Im Jahre 1482 erlaubt Herzog Albert IV. dem Georg und Hieronymus Adlshausen, daß selbe der Hausfrau des Hieronymus die bayerischen Lehnstücke, nämlich die Veste Weikertshofen und das Dorf Walkertshofen Wiederlags und Morgengabs halber verschreiben dürfen *f)*.

So

* Alle künftig in den Urkunden vorkommende Oerter sind in dem Landgerichte Dachau entlegen.

e) Urkundenbuch Lit. A.

f) Urkundenbuch Lit. B.

So bestättiget Herzog Albert IV. anno 1485 dem Hieronymus Perwanger die Hofmarchs-Erhebung seines Sitzes Günzelhofen, welchen zuvor Herzog Sigismund nur für Perwangers Lebzeiten zur Hofmarch erhoben hatte *g)*.

Im Jahre 1487 erkläret Herzog Albert das Dorfgericht Pellheim dem münchnerischen Burger und seinem Rath Balthasar Riedler für eine Hofmarch *h)*.

Das Kloster Fürstenfeld hatte Hindersassen in dem Kloster Ettalischen Dorfgerichte Maysach, über welche der Prälat von Fürstenfeld vermög seiner habenden Emunitäts Concession die Gerichtsbarkeit ausübte. Auf einmal fiel es dem Kloster Ettal ein, sich beschwert zu finden, daß Fürstenfeld im Dorfe Maysach auch Niedergerichtsbarkeit ausübe, und stellte daher Klage gegen lezteres Kloster. Diesen Prozeß entschied nun Herzog Albert IV. im Jahre 1488 durch das sonderbare Urtheil: „daß der von Ettal, auch der von Fürstenfeld ... das Gericht und

---

g) Urkundenbuch Lit. C.

h) Urkundenbuch Lit. D.

und Strafe auf des von Fürstenfeld Hindersässen im Gericht zu Maysach gleich mit einander gebrauchen sollen," in welcher Urkunde er selbst saget, daß Herzog Sigismund der Regierung entsaget habe *i)*.

Im Jahre 1489 läßt Herzog Albert eine Fischerordnung für die im Landgerichte Dachau befindlichen Fischer ergehen *k)*.

Im Jahre 1492 allodialisirt Herzog Albert dem Kloster Inderstorf die herzoglich lehenbare Tafern im Dorfe Schwabhausen.

Im Jahre 1495 verläßt und verschreibt Herzog Albert auf des Herzog Sigismunds freundlicher Bett und sonder Liebe dem natürlichen Sohne des letztern, dem Hannsen Pfättendorfer, sein (Alberts) Schloß Egenhofen. Da aber dieses Schloß so ziemlich baufällig war, so giebt ihm Herzog Albert 500 fl. dazu, mit dem Vorbehalt, selbe an dem, dem Herzoge Si-

---

i) *Monumenta boic.* Vol. VII. p. 302.

k) Urkundenbuch Lit. E.

gismunde jährlich zu verreichenden, Provisions-Gelde abzuziehen *l)*.

Im Jahre 1497 verkauft Herzog Albert dem Kastner zu München seinen Weyher zu Moching in der Herrschaft Dachau entlegen.

Im Jahre 1498 befreyet Herzog Albert die Bauerschaft in dem Dorfgerichte zu Rottbach aller Schaarwerken, ausgenommen jener, so zu seinen dortigen herzoglichen Weyhern geleistet werden mußten *m)*.

Im Jahre 1498 überläßt das Kloster Scheyern Herzog Alberten den Riedhof bey Rottbach, entgegen giebt er dem Kloster zurück 4 Vogteyen auf 3 Höfen zu Rumelzhausen und 1 Hof zu Handenzhofen.

§. VI.

Mit diesem bisher Gesagten hätte ich nun weiter nichts gethan, als das allgemein Bekann-

te

l) *Oeffelle script. rer. boic.* Tom. II. p. 267.
m) Urkundenbuch Lit. F.

te fast bis zum Eckel wiederholet. Allein! es finden sich entgegen folgende Urkunden, vermöge welchen Herzog Sigismund noch immer Grafengerichtliche d. i. Landesherrliche Gerechtsame ausübet, zwar stets nur im Dachauischen Gerichtssprengel, wo er seine Güter Menzing und Nänhofen hatte.

So giebt Herzog Sigismund im Jahre 1472. dem Kloster Fürstenfeld öde Gründe, elende Aecker zu Esting und Emering *n)*.

In dem darauf folgenden Jahre 1473. erhält das Kloster Polling von ihm einen öden Hof, genannt Velden, zwischen Maysach und Esting *o)*.

n) Monument. boic. Vol. IX. p. 293. welche öde Gründe er sich von Landeshoheitswegen zueignete; wie es in der Urkunde heißt: „alle die elenden Aecker, die sich der jetzig unser Landrichter zu Dachau, Michel Mugkentaler, von unsern Nutz zu kern understanden hett"

o) Monument. boic. Vol. X. p. 193. Diese Urkunde bestättigt noch weiters den eben aufgestellten Satz: „nun sein allenthalben daselbst gar viel öder Aecker gewesen, der wür uns als der Landesfürst unterzogen haben."

Im Jahre 1476. ertheilet Herzog Sigismund dem Kloster Fürstenfeldischen Dorfgerichte Bruck die Marktrechte *p)*.

Im Jahre 1476. entscheidet er über die Gerichtsbarkeit in dem Dorfgerichte Aubing in seinem Landgerichte Dachau entlegen; *q)* in welcher Urkun-

---

p) *Monument. boic.* Vol. IX. p. 295.

q) *Monument. boic.* Vol. VII. p. 299. seqq. und wegen ihres wichtigen Inhalts im Urkundenbuche *Lit.* G. Diese Urkunde war die erste vorgefundene und von dem Kloster Ettal schon einmal 1757. produzirte Urkunde, welche Herzog Sigismund in seinem angegebenen Privatleben ausgestellt hatte. In dieser Urkunde glaubte man eine wahre Hofmarchs-Erhebung des Dorfgerichtes Aubing gefunden zu haben; denn mehr als ein Dorfgericht war es um diese Zeit noch nicht, wie selbes denn in der unter H. Albert III. 1442. verfertigten Beschreibung aller Hofmarchen und Dorfgerichte in Bayern — Münchnerischen Oberlande form. einlaufet: „*item* Aubing ist auch ein Dorfgericht und gehört dem von Ettal zu" (v. Krenner über Land- Hofmarchs- und Dorfgerichte in Bayern 2c. §. LXII.) worauf aber die Unächtheit, oder doch allemal die Nichtgültigkeit dieses Diploms entgegengestellt worden, weil selbes schon Herzog Sigismund

Urkunde er sich immer in folgenden 2 Stellen selbst Landesfürst nennet, „es soll auch unser

---

mund im neunten Jahre seines behaupteten Privatlebens ausgestellet, und dazu kein Recht mehr gehabt habe. Als aber um das Jahr 1547. die Gemeinde Aubing, und einige derselben Grundherren mit dem Prälaten zu Ettal als Gerichtsherrn, und seinem Richter zu Maysach in eine Jurisdictions-collision geriethen, und dieß schon in dem Zeitraume geschah, wo bereits der Name Dorfgericht erloschen, so wurde in der am 20. Sept. 1547. über diese Streittsache gefällten Hofrathssentenz, der Prälat von Ettal immer Hofmarchsherr, und sein Richter immer Hofmarchsrichter genannt. In Gemäßheit dieses Urtheils war man wirklich schon auf dem Wege, Aubing als eine wahre Hofmarch zu erkennen, wenn nicht der Gedanke hinzugekommen wäre, daß sich dieses letztere Urtheil auf die ungültige Herzog Sigismundische Concession gründe. Allein! wenn auch jetzt wirklich gezeigt wird, daß die Sigismundische Urkunden gültig seyen: so ist aus dieser Urkunde eben so wenig auf eine Hofmarchserhebung des Dorfgerichtes Aubing zu schliessen, als dieses zu thun, das angeführte Hofraths-Urtheil weder beabsichtete noch vermochte.

Das Kloster Ettal erhielt in jener ältern Urkunde vom Jahre 1476. nur das Recht, um

Landrichter zu Dachau, noch kein unser Ambtmann desselben unsers Landgerichts für um kainerley

---

alle Sachen zu richten, auch mit Fertigungs Gant, ausser der drey Malefiz Fällen: zugleich aber diese vier höchstmerkwürdige Einschränkungen:

1) daß, wenn auf den Feldern außerhalb den Ettern ein schädlicher Mann ergriffen würde, selber von dem Landrichter angenohmen und damit verfahren werden solle, wie sich rechtlich gebührt.

2) daß die Amtleute zu Dachau (also die Landgerichtischen) die Harnischbeschau vornehmen,

3) daß die Beschau und Aufhebung der Maaß und Gewicht dem Landrichter zu Dachau cumulative mit dem Richter von Ettal zustehen, das Buswürdige aber vom dem ettalischen Richter gewandelt werden solle; und endlich

4) blieben die Scharrwerken noch immer landgerichtisch.

Man lese aber auch die Urkunde so oft man will, so findet man nie das Wort Hofmarch, sondern blos ihr Gericht zu Aubing, welch lezterer Ausdruck in jenem Zeitpunkte immer nur noch ein Dorf-

nerley Sach in des bemelten von Ettal Gericht zu Maysach und Aubing mit ihren Zugehören, nit

B 5

Dorfgericht bedeutete. Es wurde daher nur das Gericht d. i. die *jurisdictio* erhöhert, und zwar so hoch, daß Aubing selbst die Gant erhalten hat, ohne daß dadurch Aubing zu einer wahren Hofmarch erhoben worden.

Daß aber in besagter Hofrathssentenz vom Jahre 1547 die Ausdrücke Hofmarchsherr, Hofmarchsrichter vorkommen, giebt noch weniger einen rechtsgültigen Grund, das Gericht Aubing als zu einer vollen Hofmarch erhoben anzusehen; denn dieses Urtheil wurde allschon in einem Zeitpunkte verfaßt, wo die (von Krenners Abhandlung über Land- Hofmarchs- und Dorfgerichte in Bayern §. XXXVI.) eingetrettene teutsche Rechtsfinsterniß eine solche Unverdaulichkeit teutscher Gerichtsideen veranlaßet, daß man alte bloße Dorfgerichte, die aber den Hofmarchen in der Gerichtsbarkeit bereits schon gleichgestellet worden, oder daß man bloße Hofmarchsgerichte nun auch aus obiger Ursache mit dem Namen Hofmarchen zu belegen angefangen hat. Es ist also das mit bloßer Hofmarchsgerichtsbarkeit erhöherte Dorfgericht Aubing höchstens nur zu dem Titel einer Hofmarch geeignet worden, ohne deßwegen die sämmentlichen Gerechtsamen einer vollen Hofmarch erhalten zu haben.

Dieses

nit mehr bieten noch strafen, sunder sein Ambtmann daselbs soll alle bot tun, und ob wir als Lands-

Dieses bestättiget nun vollends die Beschreibung des Gerichts Dachau vom Jahre 1558 (also selbst auch nach obig allegirten Hofrathsurtheil 1547) wo es heißt: Maysach, Aubing, Esting, Germanschwang und Lindtach ist alles an Hofmarch und dem Kloster Ettal zugehörig, werden auch alle Frevelhändl durch den Hofmarchsrichter gestraft, so weit sich die Hofmarchsgründe aneinander erstrecken.

Nota. Geben den Ungelt, tun meinem gnädigen Fürsten und Herrn die Scharrwerk, und kommen gen Dachau in die Musterung.

(Aus der Urschrift.)

So wie denn noch heut zu Tage der Pfarrhof gerichtisch, und die Scharrwerk bis 1666 von allen dortigen Unterthanen zum Landgerichte Dachau *in natura* geleistet worden ist; und dermalen seit der allgemeinen Traktation noch in diesem Augenblicke das jährlich treffende ordinare Scharrwerksgeld zum Landgerichte und der Ungelt zum Kastenamte Dachau entrichtet werden müssen.

Welches dann alles die eben vollkommenste Probe wider eine volle Hofmarch, wohl aber für ein

Landsfürst von Landesnothdurft, oder von unsers Landgerichtswegen, in demselben unsern Landgerichte ainicherlay Lantpot ausgeen liessen, das soll unser Landrichter an dem Richter zu Maysach oder an den Ambtmann daselbs bringen" . . . und dann sagt er noch weiters: „und diese Verschreibung soll uns weiter an unsern Scharberchen, Färten, und andern vnser fürstlichen Oberkait unschedlich seyn."

Im Jahre 1480 bestättiget Herzog Sigismund dem Kloster Fürstenfeld alle seine Privilegien *r)*.

In dem nämlichen Jahre verkauft Herzog Sigismund seine Hofmarch und Wißmat bey dem Geisingersteig zwischen Geising und Puech gelegen, dem Kloster Fürstenfeld, als des Kaufs und Landgerichts Dachau Recht ist *s)*.

In

ein bloßes Hofmarchsgericht, oder charakterisirtes Dorfgericht Aubing ist!!

r) *Monument. boic.* Vol. IX. p. 296.

s) *Monument. boic.* Vol. cit. p. 298.

In einer Bruderschafts-Urkunde vom Jahre 1495 heißt es sogar, daß Herzog Sigismund dieser Bruderschaft sein eignes Haus zu Dachau gegeben und selbes als steuerfrey erkläret habe: . . . „darum uns (der Bruderschaft zu Dachau) dann sein fürstlich Gnad (Herzog Sigismund) seiner fürstlichen Gnaden eignen Behausung, Stadl, Garten mit aller Zugehörung zu Dachau auf dem Stadtgraben zwischen Jorigen Kramers und Martin Valustigs Hausungen gelegen, so sein fürstlich Gnad von des Georigen Schneiders Kindentrager, umb sein aigen Gelt erkauft hat, auch zu diesenmal dasselb Haus zwelf Schilling Pfenning Zinsgeld Landeswerung wol ertragen mag, ehe mer dann minder, für ain freyes ledigs aigen Gut geben und eingeantwurt hat; in halttung der Brief und Urkund uns sein fürstlich Gnad Gnad darumben gegeben; dasselb Haus uns dann sein fürstlich Gnad aller Steuer frey für sein fürstlich Gnad, seiner Gnaden Erben, auch die von Dachau gefreyt hat: doch welicher darinnen sitzt, derselb soll sein Gut versteuern, darzu zu dem Schloß die Scharrarbeit thun und anders wie ander sein Nachbarn zu thun schuldig seyn.“ t)

Welche

t) *ap. Oeffele script. rer. boic.* Tom. II. p. 295.

Welche Steuerfreyheitserklärung denn sicher ein bloßes Landesherrliches Befugniß ist.

In einem Gerichts- und Urtheisbrief vom Jahre 1482. spricht Ulrich Spiegl Landrichter zu Dachau, daß der Schaden quaest. durch den hochgebohrnen Fürsten unsern Herrn Herzog Sigismund geschehen, und in contextu heißt es immer, „vor meinem obbenannten gnädigen Herrn“ — mein gnädiger Herr und seiner Gnaden Räth. — Mit diesem Herzog Sigismundischen Land- Richtersspruch waren aber die Partheyen nicht zufrieden, und daher wurde am Ende gesetzt: „der gesprochen „Urtl beruefen sich die von Wenkertshofen und „ihr Grundherrn dingten und appellirten die gen „Hof für meinen gnädigen Herrn Herzog Al„brechten und seiner Gnaden Räth zu höchern „und bessern Rechten. — Die Vertragsur„kunde zwischen den Partheyen der Kosten willen „von eben dem Jahre fängt an: Von Gottes „Gnaden Wir Sigismund Pfalzgraue bey Rhein, „Herzog in Obern und Niederbayern ꝛc. beken„nen ꝛc. und im contexte nennt er den Rich-

„ter

„ter zu Dachau immer seinen Richter“ *u)*, ja die Worte, bey uns und unsern Räthen, scheinen beynahe die Vermuthung zu erlauben, daß Herzog Sigismund besondere Hofräthe gehalten habe — oder daß er ein eigenes für seine zurückbehaltene Landgerichte bestimmtes Hofgericht darniedergesetzt habe.

§. VII.

Alle diese Urkunden widersprechen ein für allemal dem angeblichen Privatleben des Herzoges Sigismund; und nachdem nun besagter Herzog nach seinem behaupteten vollen und unbedingten Regierungsverzicht fast durch alle Jahre Landeshoheitsgerechtsame ausübet, so entstehet die ziemlich wahrscheinliche Vermuthung, daß sich Herzog Sigismund nicht bloße Behausungen, Privatschlösser; sondern wirkliche Grafschaften, d. i. hohe Landgerichte bey seiner übrigen Regierungs-Resignation vorbehalten habe, und daß er also wahrer regierender Herr von Da-

u) Diese beeden Urkunden habe ich in einem bey der Hofmark Sulzemoo's befindlichen Kopialbuch angetroffen und obige hieher gehörige Stellen herausgeschrieben.

Dachau, weil alle diese Urkunden für Orte in diesem Landgericht ausgestellet worden sind, geblieben seye, und daher diese Urkunde rechtsgültig habe ausstellen können.

Und wahrlich! diese neue jetzt aufgestellte Vermuthung findet auch ihre diplomatischen Gründe! Im Jahre 1487. vergönnet Herzog Albert seinem Hofmeister Georg Eisenhofen, daß des letztern alle im Landgerichte Dachau entlegene Leibeigene zu seinem Sitz und Behausung Eisoltsried scharrwerken sollten. Was aber bey dieser Scharrwerks-Concession das merkwürdigste, ja in dieser Sache das wesentliche ist, und wohl den vollen Beweis meiner dießfalls neuern Meynung machet, ist dieses, daß Herzog Sigismund diese Concession mit folgenden Worten verwilliget und bestättiget: So bekennen wir vorgenannter Herzog Sigismund von Bayern rc. als **Innhaber und Regierer** der vorbenannten unsern **Herrschaft Dachau** rc. rc. *v)*.

So nennt auch der nämliche Herzog Sigismund in allen Urkunden die Beamte und Amtleu-

v) Urkundenbuch Lit. H.

leute zu Dachau besonders immer die Seinigen, unser Pfleger, unser Richter, unsere Amtleute, so in unserm Landgerichte Dachau entlegen sind; aus dem nämlichen Grunde nennet er die Bürger von Dachau seine Bürger und den Ulrich Pettenbek seinen dortigen Ungelter.

§. VIII.

Daß aber Herzog Sigismund vollkommen Grafenrechte oder Landeshoheit in dem Landgerichte Dachau ausgeübet habe, bezeuget über die schon angeführten vielen Urkunden, auch noch eine vom Jahre 1489.

Ein Knecht des damaligen Pflegers von Dachau hatte mit einem Burger alldort solche Raufhändl, daß ersterer todesgefährlich verwundet wurde. In diesem Falle zweifelte nun Herzog Sigismund, ob er auf Bitten der Kinder und Verwandten des Bürgers, welcher wegen den dem Knechte versetzten Wunden bereits schon 6 Tage im Gefängniße schmachtete, selben gegen Borgschaft loslassen, oder doch wenigstens die Gefängnißart mildern sollte, oder nicht? und da be-

begehrte er von seinem Bruder dem Herzog Albert blos Rath; handelt aber übrigens nach eigenem Rechte. *w)*.

§. IX.

Wenn sich nun aber auch aus dem bisherigen deutlich genug veroffenbaret, daß Herzog Sigismund wirklich das Landgericht Dachau mit der Landeshoheit besessen habe; so lassen sich doch die verschiedenen Modifikationen, unter welchen er dieselbe auszuüben hatte, schwer bestimmen. Denn daß Er die unbedingte alleinige Comecie in Dachau gehabt habe, läßt sich aus dem Grunde bezweifeln, weil dieser Vermuthung anderseits jene angeführte Urkunden gerade widersprechen, in welchen nämlich Herzog Albert IV. ganz alleine in eben diesem Landgericht Dachau Landeshoheits Gerechtsame ausübet, und verschiedene Ausflüsse derselben den darin befindlichen Ständen und Unterthanen ertheilet.

Bey dieser der Sachen Beschaffenheit entsteht nun eine andere eben so neue und bisher

---

w) Urkundenbuch Lit. I.

unbekannte Meynung: daß Herzog Sigismund sich zwar die Grafschaft Dachau richtig bey seinem Regierungsverzichte vorbehalten, doch aber anderseits sein Herr Bruder, der Herzog Albert, bey diesem Reservate sich die Mitherrschaft nicht habe schmälern wollen lassen; und selbst auch diese Vermuthung läßt sich mit Grunde behaupten, und findet in folgendem seine Bestärkung.

§. X.

In einem Bande Landtagsakten vom Jahre 1460. bis 1522. findet sich fol. 22. eine Urkunde in Original- Conceptschrift, welche Herzog Albert IV. im Jahre 1468. ausgestellt hatte. Die Landstände beschwerten sich nämlich, daß die herzoglichen Pfleger, Richter und andere Amtleute ihre Grund- und Vogtunterthanen theils mit Bussen, theils mit andern Auflagen so sehr drücken. Diese schon zu den damaligen Zeiten in den gerichtlichen Schreibstuben eingewurzelte Bauerndrückereyen suchte nun Herzog Albert durch besagte Urkunde auszurotten; er ließ nämlich hierwegen einen eigenen Verbotsbefehl „als ainig regierender Fürst“ an alle Bayern-

münch-

münchnerische Gerichter ausgehen. Am Ende des Mandats sind nun die Gerichter verzeichnet, welchen selbes mitgetheilet werden solle. Das Landgericht Dachau befand sich unter den dem Herzog Albert zugehörigen Gerichtern in diesem so genannten Zirkel an seinem gewöhnlichen Orte, wo selbes in dem vorjährigen Zirkel 1467., wo die Herzoge Sigmund und Albert beyde gemeinsam noch die Regierung hatten, geschrieben worden war. *x)*. Jetzt in diesem neuern Zirkel wurden aber die Gerichter Dachau und Starnberg aus ihrem sonst gewöhnlichen Orte ausgestrichen und zu Ende desselben besonders gesetzt *y)*; zu Anfange des Mandats bey der Titulatur wurde auf die Seite geschrieben: **Dachau und Starnberg von baider Herrn (wegen) zu schreiben und zu mundiren.**

Diese Anordnung von baider Herrn (wegen) zu schreiben, bezieht sich blos auf die

 zwey

---

x) Urkundenbuch Lit. K.

y) *Ibid.* Lit. L.

zwey Gerichter Dachau und Starnberg; und da diese beede nur aus der ihnen sonst gewöhnlichen Ordnung gesetzet und verändert worden sind, so zeigt die ganze Sache nichts anders als einen blossen Kanzleyfehler an, welcher beym Anfange des Conceptes verbessert wird; welches nun nichts anders heißen kann, als: dieses Generale wird zwar richtig an die übrigen Gerichter Bayern = Münchens von Herzog Alberts *IV*. als alleinig regierenden Fürsten geschrieben und gefertiget, aber an die beyden Gerichter Dachau und Starnberg sind zween Herzoge zu setzen.

§. XI.

Dieser andere Herzog, unter dessen Namen und Authorität das Mandat ausgieng, kann wohl kein anderer als Herzog Sigismund seyn; denn nur Er hatte mit seinem Bruder die Mitlandesregierung; die meisten Reservate dieses Herzoges lagen in dem Dachauischen Gerichtsdistrikte; welches noch weiters die bisher angeführten Urkunden, und vollends jene, welche dem Georg Eisenhofen (§. VII.) ertheilet worden, hinlänglich bezeugen.

Es bleibt daher kein Zweifel mehr übrig, den Satz aufstellen zu können: daß beede diese Brüder, die Herzoge Sigismund und Albert IV., die Landesregierung über besagte Gerichter Dachau und Starrnberg besonders auch noch nach der 1467 erfolgten Resignation, gemeinschäftlich geführet haben, daß Herzog Albert IV. aber das noch übrige Bayern-München allein regieret habe.

§. XII.

Merkwürdig ist überdieß noch, daß von beeden diesen Herzogen Jeder seinen besondern Hoffischer in der Grafschaft Dachau, Albert den Georg und Sigismund den Johann von Allach hatten. Beede diese Fischer machten mit Beyziehung zween Bürger und Fischer von München im Jahre 1480 eine Fischerordnung, wie es des Fischens wegen auf der Amer auf des Fürstenfelders Gottshaus Fischlehen zu halten sey; welche Fischerordnung zwar von dem Herzoge Albert alleine bestättiget worden zu seyn scheint *z)*; es

z) Monument. boic. Vol. IX. p. 306.

ist aber dagegen nicht unwahrscheinlich, daß für diesen und andere derley Fälle jeder der beeden regierenden Herren von Dachau, also auch Herzog Sigismund ein besonders Confirmations-Instrument werde ergehen haben lassen, welches letztere aber entweder in den Registraturen vergraben, noch nicht gefunden, oder durch den Zahn der Zeit seithero wieder verzehret worden ist. Denn es verdient hier seine nothwendige Erinnerung, daß selbst die churfürstlichen Archive nur die Albertinische, nicht aber die Sigismundische Urkunden-Concepte enthalten; und daß demnach wahrscheinlich die letztern nach Sigismunds erfolgten Absterben zu Menzingen oder Dachau zurückgeblieben, oder vielleicht gar mit seiner Privat-Verlassenschaft an seine natürlichen Söhne die Pfättendorfer gekommen seyen.

§. XIII.

Unterdessen behielt Herzog Sigismund seine Reservata, welche er sich bey dem allgemeinen Regierungs-Verzicht vorbehalten hatte, nicht für sein ganzes Leben beständig durch in Handen, sondern im Jahre 1485 gab er seinem Bruder Herzog Albert IV. die Schlösser Starrnberg,

und

und Grünwald, die Schwaig Laufzorn, Neuried und Forstenried und mehr andere, dann die Toratsmühl bey München, den Minsingersee, die Fischweyher zu Rottbach, Moching, und Buchschlagen, mit allen Gerichten und Herrlichkeiten zurück; wogegen ihm Herzog Albert den Burgstall mit dem Dorfe Bayerbrun, und drey Höfe zu Biburg, Oberpachern und Goppertshofen wieder mit Gerichten und Herrlichkeiten zurück überlassen hatte *aa)*.

Dadurch tritt nun ein neues Licht hinzu, wenn sich vorhin 1468 (§. X.) der Fall ereignete, daß jenes Mandat, welches wegen den gerichtischen Bedrückungen der ständischen Grund- und Vogtunterthanen erlassen wurde, auch an das Gericht Starrnberg von baider Herrn wegen hat ergehen müssen.

§. XIV.

Diese gemeinsame Regierung der beeden Herzoge Sigismund und Albert in den Ge-

aa) Urkundenbuch Lit. M.

richten Dachau und Starrnberg, nun aber auch für richtig genommen; so läßt sich doch die Art und Weise dieser gemeinschaftlichen Regierung sehr schwer angeben und bestimmen; denn man weis nicht, ob diese beeden Herren Brüder die Ausübung der Regalien unter sich getheilet — oder ob bey Ausübung derselben nicht einer dem andern mit seiner Beywilligung concurriret habe? wie das leztere sowohl aus der Scharrwerks-Concession für den Georg Eisenhofer, als auch aus dem erscheinen will, daß, als Herzog Sigismund im Jahre 1481 eben besagtem Georg Eisenhofer seine Hofmarch Eisoltsried verkaufte, Herzog Albert für ihn und seine übrigen Brüder den Consens hiezu ertheilet hat *bb)*.

Uebrigens scheint es auch nicht unwahrscheinlich zu seyn, daß Herzog Sigismund bey seinem Regierungsabtritte nebst der Mitherrschaft in den Gerichtern Dachau und Starrnberg sich auch noch die Mitadvocatie über verschiedene Bayern-Münchnerische Klöster mit seinem Herrn Bruder vorbehalten habe; denn außer deme läßt sich wohl schwerlich jene Urkunde erklären, in welcher

bb) Urkundenbuch Lit. N.

cher beede Herzogen Sigismund und Albert als zugleich regierende Fürsten dem Kloster Geisenfeld seine Rechte und Freiheiten und zwar erst im Jahr 1496 bestättigten cc), wo doch Herzog Sigismund allschon im dreyßigsten Jahre für das Gericht Pfaffenhofen gewislich ein Privatleben geführet hat.

§. XV.

Aus allem diesem bisher Gesagten, und den bayerischen Geschichtsschreibern noch unbekannt Gebliebenen, läßt sich aber doch, wie man selbst einsieht, nichts vollkommen und genau Bestimmtes angeben; denn die Vertrags- und Cessionsurkunde zwischen den Herzogen Sigismund und Albert, aus welcher sich einzig und allein alle Zweifel und Schwierigkeiten heben ließen, ist noch nicht gefunden und bekannt gemacht worden. Folglich sind wir noch nicht in den Stand gesezt, bestimmen und festsezzen zu können, mit welchen Modifikationen Herzog Sigismund die Gerichter Dachau und Starrnberg sich vorbehalten habe? Welche Regalien Er für sich alleine auszu-

cc) *Monument. boic.* Vol. XIV. p. 298.

auszuüben sich ausbedungen habe? In welchen Fällen einer dem andern allemal habe beywilligen müssen? und welche Rechte endlich die beeden Herren Brüder wohl auch noch für ganz Bayern-München gemeinschaftlich auszuüben übereingekommen seyen? —

Doch glaube ich aber entgegen, was auch das wahre Ziel gegenwärtiger Bemerkungen gewesen ist, hierdurch hinlänglich bewiesen zu haben: daß die bisher von allen bayerischen Geschichtsschreibern allgemein angegebene vollkommen volle, und gänzlich unbedingte Regierungs Abtrettung des Herzogs Sigismund seinen vollen Bestand nicht habe, und daß zugleich die vorgefundenen Herzog Sigismundischen Urkunden keineswegs dem Vorwurfe der Unächtheit und Ungültigkeit unterworfen seyen.

Zur

vorstehenden Abhandlung gehöriges kleines

Urkundenbuch.

Lit. A.

Herzog Albert IV. belehnet den Hanns Bart mit dem Burgstalle Giebing. Ao. 1468.

Ex tomo Privil. Archiv. I.

Von Gottes Genaden wir Albrecht ꝛc. ꝛc. bekennen als aniger regierender Fürst offenlich mit dem Brief vmb die zwai Höue zu Guebing mit sambt den Burgstall und Weyern, auch ein Hueb, ein Lehen und der Zehendt daselbs mit samt der Holzmarch, Holz und aller ander Zugehörung, nichts darin ausgenohmen, noch hindan gesezzt, das alles vom Hainrichen Chamerberger zu Hilgertshausen Ritter mit Kauf in unsers Burger zu München und lieben getreuen Hannsen Barts dem Elltern, Gwalt kommen ist, nach Laut und Innhalt der Kaufbrief, Vertiggsbrief und Uebergabbrief darüber ausgangen, und weillandt desselben Chammerbergers Vater auch Heinrich Chammerberger von unsern lieben Herrn und

Vater

Vater Hertzog Albrechten löbl. Gedechtnuß zu Lehen gemacht hat gegen den Kirchensaz zu Viehkirchen, der von den benannten unsern Hrn. und Vater vnd unsern Fürstenthum zu Beyern zu Lehen gangen, demselben Chammerberger geaignet ist, also daß nun dieselben Stuck von uns und unsern Fürstenthum zu Beyern, zu Lehen vüre, daß wir die obgenannten Stuck und Gut alle, vnd was Hanns Bart dazu bracht und kauft hat, demselben Hanns Bart zu rechten Lehen verliehen haben, was wir ime dann pillich und rechtlich darann leihen sullen und mögen, doch uns an unsern und mäniglich an seinen Rechten vnschedlich; darauf hat er uns gewöndlich Gelübde getan vnsern frumen zu fürdern vnd Schaden zu wenden, und alles zu thun, das ein getreuer Lehnmann seinem Lehenherrn schuldig ist, und ob

Lehen weßt oder hinfüro erfüre, die soll er uns oder unsern Obristen Ambtleuten zu wissen thun, so er erst mag. Alles treulich und vngeuerlich des zur Urchund geben wir ihm den Brief mit unsern anhangenden Secret besigelten, zu München am Samstag nach vnsers Hrn. Fronleichnamstag. Anno

Lit. B.

Herzog Albert IV. erlaubt dem Georg und Hieronymus Adelshauser, die bayerischen Lehen Weickertshofen und Wolkertshofen der Widerlag und Morgengab halber zu verschreiben. Ao. 1482.

Ex tomo Privil. Archivi I.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht Pfalzgraue bey Rein Herzoge in Obern und Niederbayern ꝛc. bekennen als ainig regierender Fürst und tun kundt offenlich mit dem Brief, was wir vnserm Rathe vnd lieben, getrewen Jörgen Adlzhauser zu Weigerschoven vnd Yeroime Adlzhauser seinem ehelichen Sunne, erlaubt und vergonnt haben, Erlaube und gonnen im auch in Chrafft des Briefes, das sye Warbara Hanserinn des jetzo genannten yeroimers ehelichen Hausfrawen, auf den Lehenstücken und Gütern, so der

vorgenannte Jörg Adlzhauser auf die Zeit von Uns vnd vnserm Fürstentumb zu Bayern zu Lehen hat, Ir heyrathgut, Wiederlegung und Morgengab, das in ainer Summa zwaitausendt vndt fünfhundert Reinisch Gulden thut, verschreiben, versichern vnd vermachen mögen mit Namen auf der Vest zu Weikertshofen, mit samt dem Dorf dabey und auf dem Dorf zu Wolkertshofen mit ir aller Zugehörung, zusamt andern iren aigen Gutern, doch vns vnd vnsern erben vnd vnserm Fürstenthum zu Bayrn an vnsern vorbenannten Lehenschaft, und Lehenspflicht aller Ding unentgolten, vnd vndergriffen. Das zu Urkundt haben wir den Brief mit vnserm anhangenden Sekret besiegelt geben zu München am Mondtag nach sand Michlstag des Hrn. Fürstengls nach Christi vnsers lieben Herrn Gepurde 1487.

Lit.

Lit. C.

Herzog Albert IV. bestättiget dem Hieronymus Perwanger die Hofmarch Günzlhofen für ewige Zeiten. 1485.

Ex tomo Privil. Archiv. I.

Von Gottes Gnaden, wir Albrecht ꝛc. ꝛc. bekennen als ainig regierender Fürst für uns und unser lieb Brueder, vnd Erben, offenlich mit dem Brief, als der hochgebohrne Fürst, vns freuntlich lieber Bruder Herzog Sigmund Pfallenzgraue bey Rein, Herzog in Obern und Niedern Baiern ꝛc. ꝛc. vnserm lieben Getreuen Jeronimus Perwanger zu Günzlhofen zu seinem Sitz das ganze Dorf Günzelhofen zu einer Hofmarch sein lebtag bestätt, und confirmirt hat laut sein Briefs Im darumb gegeben, als haben wir angesehen die getrewen willigen Dienst, so uns der genannt

Perwanger mit williger Undertännigkeit, bisher unersparrt gethann hat, und noch füro tun soll, auch sein vleissig bete und anruefen, vnd haben mit guter Vorbetrachtung im vnd allen seinen Erben in dem Dorf zu Günzlhofen zu seinen Sitz daselbs als weit das mit Häusern Hofstetten Zäunen und Ettern ein vnd verfangen ist, von newen ain Hofmarch gegeben, confirmirt und bestätt, geben bestätten und confirmiren Jme auch die wissentlich in Kraft des Briefs, also daß er und sein Erben vnd Innhaber des Obgenannten Sitz die in hinfüro hin zu ewigen Zeiten, allenthalben in dem gemelten Dorf Günzlhofen, mit Recht Besitzung, Wandlung und Handlung, haben und halten, auch sich aller der Gnaden und Freyheit damit gebrauchen und genießen mögen, als andere unsere Undersässen, Gemainer Adel, Riter und Knecht, vnsers Fürstenthumbs zu Bayrn die von alter Hofmarch haben ongeuerde, doch was sich von den seinen in dem gemellten Dorf sizzend, oder andern ausserhalb des Dorfs und der Ettern in den Veldern vnd andern emden Handel begeben, die straspar sind, sollen einen jeden Landrichter zu Dachau, darunter solich Dorf und Hofmarch gelegen ist, zu wandeln zusteen, vnd er und seine Erben oder yemandt von ihm wegen damit nichts zu thun haben, auch sich allenthalben ausser des Dorfs vnd der Ettern kein Hofmarch anziehen

ziehen oder gebrauchen in was einig weis darauf. So gebiethen wir allen unsern Vitztomben, Hauptleuten, Renntmaistern, Rentschreibern, Pflegern, Richtern, Schergen und sonst allen andern den unsern gegenwärtigen und künftigen, ernstlich, daß ir den vorbenannten Pergwanger und seinen Erben bey der gemelten irer Hofmarch, vestiklich haltet und beleiben lasset, darwider nicht thut, oder yemand andern seiner Irrung zu tun gestattet, daran beschieht gänzlich unser Will, maynung und haissen, mit Urkund des Briefs der geben und mit unsern anhangenden Insiegel besiegelt ist, zu München an dem Sonntag nach unsers lieben Herrn Frohnleichnamstage ao. lxxxv^to^. (1485.)

Lit. D.

Herzog Albert IV. erkläret dem Balthasar Ridler das Dorfgericht Pellheim zu einer Hofmarch 1487.

Ex tomo Privil. Archiv. I.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht ꝛc. bekennen als ainiger regierender Fürst für uns, unsere lieben Brüder, alle unsere und Jre Erben offenlich mit dem Brief, daß wir angesehen haben die getreuen, willigen Dienst, so uns unser Burger allhier, Rath und lieber Getreuer Walthasar Ridler bisher unvertrieslich getan hat und noch füro thun soll, darum wir Jme und den seinen jeden sich mit seiner Diensten Unsarfleissenden mit Gnaden billig genaigt, und nachdem wir bericht sind, daß in dem Dorf zu Pellheim von Alter her ein Hofmarch gewesen seye: So haben wir mit guter Vorbetrachtung den vorgenannten Ridler in demselben Dorf zu Pellheim zu seinem Sitz dasselbs gehörenden als weit das mit samt den Häusern und Hofstetten darein mit Zäunen ein und umbfangen ist, von neuem ein Hofmarch gegeben, und geben Im die in Kraft dieß Briefs also, daß er und

seine

seine Erben nu fürohin zu ewiger Zeit die allenthalben in dem gemelten Dorf Pellheim mit Rechtbesitzung, wändeln auch händeln haben und halten auch sich aller der Gnaden und Freyheiten damit gebrauchen und genießen mögen als andere unsere Untersassen, gemaine adel Ritter und Knechte unsers Fürstenthums zu Bayern, die von alten Hofmarch haben, ongefährte. Doch was sich von den seinen in gemelten Dorfe sitzenden oder andern ausserhalb des Dorfes in den Veldern oder anderswo Händeln begeben, die strafpar sind, sollen einem jeden L. Richter zu Dachau darunter solcher Sitz, Dorf auch Hofmarch gelegen ist, zu wandeln zustehen: Und er und seine Erben, oder yemands von Iren wegen damit nichtz zu thun haben, auch sich allenthalben ausser des Dorfs, der Hofmarch nicht anziehen, oder gebrauchen in kain weis. Und darauf so gebiethen wir allen vnsern Vitzthumen, Hauptleuten, Landrichtern, Rentmeistern, Pflegern, Richtern, Schergen ꝛc. daß Ir den vorgenannten Ridler bey dem vorgenannten Jr Hofmarch haltet auch bleiben lasset, darwider nicht thut u. s. w. Daran beschieht unsers Haissen, Mit Urkunde des Briefes, der geben und mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt ist.

München ao. 1487.

Lit. E.

Herzog Albrechts Fischerordnung für Dachau 1498.

Aus der Urschrift.

Von Gottes Genaden Wir Albrecht Pfalnzgraue Bei Rein Herzoge in obern und Niedernbairn ꝛc. Bekennen als ainiger Regierender Fürst, und thun Kund offentlich daß wir diese Ordnung des Vischens an den Fliessenden Wassern in unsern Landgericht Dachaw dermassen also fürgenommen haben, bis auf unser Wiederruffen in Maß hernach begriffen.

Item Anfangs wollen wir das all Vischer, Pawren und andere die auf denselben Wasser Gerechtigkeit ze vischen haben, in Unsern Landgericht Dachaw mit dem Vischen und Visch verkauffen halten, wie hernach stet, und die Arch und Bächer nit machen anders dann von Alter herkommen ist.

Item Sy sullen kain Vörhen vahen, Sy hab dann mit Kopf und Schwantz, das hienach gezaichent Maß, und zwischen Michaelis, und Weyhenachten gar kain Vorhen Vahen.

Item Sy sullen auch keinen Aesch nit vahen, Er hab dann mit Kopf und Schwanz, das hienach gezaichent Maß und zwischen Ostern und Pfingsten gar kainen Aesch vahen.

Item Auch so sullen Sy keinen Hecht vahen, Er hab dann mit Kopf und Schwantz das hienach gezaichent Maß.

Item desgleichen kainen Pärben vahen, Er hab dann mit Kopf und Schwantz das hienach gezaichent Maß.

Item Sy sullen kainen Huechen vahen, Er hab dann mit Kopf und Schwantz das hienach gezaichent Maß.

Item, aber die Rutten mag man zu aller Zeit vahen.

Item Sy sullen auch kainen Alltling vahen. Sy haben dann mit Kopf und Schwantz, das hienach gezaichent Maß.

Item kainen allerlay Speißvisch Sänngl soll man vahen, aber die Michel allerley Speißvisch mag man wohl vahen, zu verzeren, und zu verkauffen, dann die grunttln und Pfrillen sänngl mag man zu ihrer Zeit wohl vahen.

Item. Man soll auch kainen Tollensanngen das gantz Jahr nit vahen.

Item, und die Nasen bedürffen kains Maß noch Zeit nit, sunder frey zu vahen.

Item auf den Vliessenden Wassern, soll man kain Grewdt schlahen noch taxen legen.

Item. Es soll aller Eng gezeug und garen auf den fliessenden Wassern darin man die klain Visch vahen mag, die unter dem Maß, und zu vahen verbothen sind, nit mehr gebraucht, sundern ganz abgethan werden, und sich ain jeder mit gezeug darnach richten, der zu dieser ordnung und Vischmaß fuege.

Vischkauff.

Item Und ein jeder Vischer, Pauer und ander sollen die hernach geschrieben Visch zu München, wann sy die dahin pringen zu verkauffen nit anders dann nach dem Gbicht verkauffen niemand, weder auslendigen noch Pürgern, und umb das gesetzt, wie hernach geschrieben stet. Welicher Vischer oder Vischkäuffer aber das Ueberfüer, und an Gbicht verkaufft, der soll darumb als oft das geschicht uns umb ij Lb. Pf. gestraft werden.

Item, die Vörhen und Aesch sullen frey sein an Gbicht, doch mit dem Vahen halten laut der Ordnung.

Item. Ain Pfund Hecht umb fünfzehen Pfenning, was unter dreyen Pfundten wigt, aber die

Hecht so über drew pfund wegen, das Pfund umb ailf Pfeninge.

Item den Pärben das Pfund welcher über drew Pfund wigt umb dreyzehen Pfening, welcher aber unter dreuen Pfunden wigt das Pfund umb zehen Pfening.

Item die großen Kärpfen, der ainer über dreu Pfund wigt, das Pfund umb zwelf pfening, und wellich klainer sind, die darunter wegen, das Pfund umb zehen pfening.

Item Ain Pfund Rutten der grossen umb vierzehen pfening, und die klain Rutteln, das Pfund umb zwelf Pfening.

Item, die Huechen über drey Pfund schwär, das Pfund umb zwelf pfening, welicher aber unter dreuen Pfundten wigt, das Pfund umb vierzehen pfening.

Item, die gewachsen Alten, So über ain Pfundt wegent, das Pfund umb Neun pfening, welicher aber unter einem Pfund wiegt, das Pfund umb Sechs Pfening.

Item, Ein Maß Gruntlnsänngl umb vier und zwainzigk Pfening.

Item Ain Maß Gruntln umb zwainzigk Pfening.

Item Ain Maaß Isertolden umb Sechzehen Pfening, und die andern Tolden, ain Maß umb zwelf Pfening.

Item

Item ain Pfund Schlein umb Fünf pfening.

Item das Pfund Naßen umb fünf pfening.

Item die Lebendigen Lauben, das Pfund umb fünf pfening.

Item ain Maß Pfrillensänngl umb zwelf pfening.

Item ain Maß Pfrillenvisch umb Neun pfening.

Item ain Maß Kreßling umb Sieben Pfening.

Item die Lebendigen anpeißweißling, Rießling, und Hasel, das Pfund umb Sechs pfening, und die todten das Pfund umb drey pfening.

Item die Krebsen aus allen andern fliessenden Wassern das Pfund umb fünfthalben Pfening.

Item. Und will der Vischer in unsern Landgericht Dachau, der die Visch selbs vacht, die Visch durch sich selbs oder sein knecht gen München auf dem Markt zu verkauffen verfüren, mag er thain, will er aber nit, und die ainem vischkeuffer geben mag er auch thain, doch so die visch gen München kumen, durch den Vischer aus dachauer Herrschaft, oder dem Vischkäuffer, das die nit verkaufft werden bis Sy vor auf dem vischmarkt, des Marktzeit aus, nach der von München gesetzt fail gehabt werden, und was der unverkauft über wurden, nit dannen füren an unser, oder unsers Renntmaisters erlauben, und auf dem

Land

Land von dem der die visch vecht wo er die selbs nit verfüren will, ainem andern gibt nit mer verkauft werd, bis Er die auf dem Markt pring, damit die vor Marktzeit nur ainest verkauft, und kain Fürkauf damit getriben werd.

Wurd aber ain Besunder fremder Visch gefangen, und auf den Markt gebracht, den mag verkauffer geben nach dem Gesicht oder an der Waag wie er wil.

Item Und als oft ain Vischer Pauer und ander der vorgeschriben ains oder mehr überfert, als oft soll Er zwey Pfund Pfening verfallen sein. Und darzue der Herrschaft die visch genomen des sullen unser Pfleger und Richter zu Dachau durch Ihr Ambtleut und Kundleut, die Sy der Ende an den Wassern haben sullen ain ebens fleissiges aufsehen haben, daß ihne von uns hiemit geschaft sol seyn bey unser ungnedigen Straff und die aufseher söllen das Schberen.

Und daß sollich unser Ordnung und fürnemen dermassen also nach allem obgeschriben herkommen bey den vorgemelten penen gehalten werden, deß haben wir unser Secret an diss Libell schaffen zehengen. Geschehen des nächsten Freytags vor Sand Ulrichstag der Jarzahl cristi tausend vierhundert Achtzigk und Neun Jar.

Lit.

Lit. F.

Herzog Albert IV. befreyet die Bauerschaft zu Rottbach aller Scharrwerken, ausgenommen jener zu seinen dortigen herzogl. Weyhern. 1498.

Aus dem Gericht Dachauischen Iurisdictions- und Recessbuche.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgrave bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayern ꝛc. ꝛc. bekennen als ainiger regierender Fürst für uns unser Brieder, und all unser, und Jr Lieben, offentlich mit dem Brieffe, als wir einen neuen Weyr zu Rottbach zu machen fürgenommen und etlich Grundt, den Grundtherrn zugehörig, darzu gebraucht, der wir sie vergniegt. Damit aber die Pauerschaft der Besuch, so sie auf den Gründten gehabt haben, auch ergezt werden, so haben wir dieselben Pauerschaft zu Rottbach und ihr Nachkommen, aller Scharrarbeit gefreyt, und freyen sie in Kraft dies Briefffs, als das

sie

sie und ihr Nachkommen uns, unsern Erben und Nachkommen füro kein Schararbeith mer thun, noch wir oder unsere Ambtleuth, der von Jnen begehrn, wollen noch sollen, in kain weiß, dann allein was wir von Scharwerchen zu den vorgenannten neuen und alten Weirern zu Rottbach nottürftig, darinnen sollen sie, so Jne die gebotten wurden, gehorsamb und dar nit wider, noch darfür gefreit sein. Doch sollen sie damit zimlich gehalten, und nicht beschwert werden, auch so haben wir Jenn zugeben und erlaubt, so wir der Weyer ainen ablassen und das der aine ain Zeit entrat ligen wurde, so müssen sie dieselbe Zeit, die vorbenannt Weyer, mit Jhrem Vieh besuchen, oder darin Gersten, Habern, oder andern Getraidt pauen. Alles getreulich ohne Geverde, des zur Urkundt, haben wir Jne den Brieff, mit unsern anhangunden Secret-Insigl besiglt, geben zu München am Montag nach Sonntags Cantate des Jars, als man zelt von Christi unsers lieben Herrn Geburte, Tausent, vierhundert und in dem Acht und Neunzigisten Jare.

Lit. G.

Herzog Sigismund erhöhert die jurisdiction des Dorfgerichtes Aubing bis zur Gant. 1476.

Aus einer vidimirten und produzirten Copie.

Von Gottes Gnaden wir Sigmund Pfallenzgrafe bey Rein, Herzoge in obern und niedern Bayern ꝛc. Bekennen und tun chunt offenlich mit dem Briefe, nachdem uns von dem wirdigen in Got andächtigen unsern lieben getreuen, Steffan Abbte des wirdigen Gotzhaus zu unser lieben Frauen Ettal, und auch seinem Vorvodern und irem Convent zu mermmalen anbracht und chlagt ist, etwe vüll Irrung, Einvalle und Beswarung, die Im und dem benannten Gotzhauß von unsern Landrichtern und Ambtleuten unsers Landgerichts zu Dachau in irm Gericht Maysach und Aubing mit ihrem Zugehöre yezo etlich Zeit her beschehen und zugezogen worden, sunder mit dem, daß unsre Amptleut hinein bieten, und die Leut umb Wandl hinaus vordern und straffen, auch schedlich Leut in demselben irm Gericht vahen, und daraus in unser Landgericht füren und strafen, deßgleichen mit der Beschau der Maß und Gewicht in ir Gerechtigkeit entziehen, und Irrung tun, an der Gandt und Vertigung Erbs und Eigens ꝛc. alles wider ir Gerechtigkeit, und alles Herkommen. Und uns darauf diemütiglich angeruffen,

sen, solich Einvall und Beswarung gnediglich abzuschaffen, sy und das Gotzhaus bey irer Gerechtigkait und alten Herkommen beleiben zu lassen. So wir nu von denselben von Etal durch glaubwirdig Brief, Urkund und Leut bericht seien, daß das obgenannt Gotzhaus und sein Richter des benannten irs Gericht zue Maisach Aubing mit irm Zugehör von Alter her daselbs umb Grund und Poden gerichtet, Vertigung gethan, und gegandt haben, und daß in demselben irm Gericht das Puech vor Alter her gelegen und ain Gerichtschreiber dabey gewesen und noch sei. Nu ist ye unser Maynung nicht, daß noch andere Gotzhäuser wider ir Freyhait, Gerechtigkait und altes Herkommen zu beschwören oder in ainicherley Uebergrieff oder Einfälle darinne zu thun, oder unsern Ambtleuten des zu gestatten, sunder seyen mer genaigt den genannten Prelaten sein Nachkommen und Gottshaus zu Etal bey solichen vorbemelten Irm und Irs Gerichts Gerechtigkait und alten Herkommen gnediglich bleiben zu lassen und bestatten In das hiemit wissenlich in Kraft dieß Briefs, also daß sy und Ir Richter deßelben Irs Gerichts daselbs, und all Sach richten sullen und mugen, auch mit Vertigung und Ganten handeln und straffen, wie vom Alter beschehen ist, alles nach des Puechs Sag, on allein um dy drey Sach, die an den Leib ge'en, daß man nennt Malefitz, das unserm vorgenannten Lantrichter zusteet, und so in demselben Iren Gericht ain schedlich Mann

begriffen wurd, den soll und mag Jr Richter daselbs annehmen, und hannthaben, doch soll er denselben unsern Richtern zu Dachau heraus antwurten, als er mit Gürtel umbfangen ist, aber das Gut soll in demselben Irm Gericht beleiben und demselben Gericht zuste'en, es wär dann, daß ein farender Deub darinn begriffen wurd, so soll man den Deub und das Gut in unser Landgericht antwurten, desgleichen ob ain schedlich Man hie aus den Veldern ausserhalb der Ether begriffen wurd, den soll und mag unser Landrichter annemen, und damit gefarn als sich rechtlich gepurt. Es soll auch unser Landrichter zu Dachau, noch kain unser Ambtmann desselben unsers Landgerichts füro um kainerley Sach in des bemelten von Etal Gericht zu Maisach und Aubing mit Irn Zugehörn nit mer bieten, noch straffen, sunder sein Ambtmann daselbs sol alle Bot tun, und ob wir als der Lantfürst von Lannts Notturft, oder von unsers Lanntgerichts wegen, in demselben unsern Lanntgericht ainicherlay Lanntbot ausgeen liessen, das soll unser Lanntrichter an den Richter zu Maysach oder an den Ambtmann daselbs bringen, der soll alsdann solich Bot tun. Dann umb die Harnasch beschau die sollen unser Ambtleut zu Dachau tun, und es damit halten, als in andern solichen Gerichten und Hofmarchen. Weitter umb die Beschau und Aufheben der Maß und Gewichts, das soll unser Lanntrichter zu Dachau tun, mit samt des von Etal Richter in dem-

sel-

selben seinem Gericht, nach des Puech Sag, und was bueßwirdig gefunden wirdet, das soll derselb des von Etal Richter straffen, und wandeln und Im solche Wandl allain zustehen, on Irrung unsers Lanntrichters. Und diese Verschreibung sol uns weiter an unsern Scharberchen frten, und andern unser fürstlichen Oberkait unschädlich sein. Alles treulich und ungeverlich. Hierauf so schaffen wir mit unserm Pfleger und Lanntrichter zu Dachau, die yezo sein, auch allen und yeglichen, die füro nach In da sein werden, desgleichen allen unsern und yeglichen Ambtleuten desselben unsers Lanntgerichts, ernstlich gebiettende, daß ir den vorgenannten Prelaten sein Convent und Gotzhaus zu Etal und ir Nachkommen bey solchem irm alten Herkommen und Gerechtigkait irs Gerichts zu Maisach und Aubing, wie vor begriffen ist, beleiben lasset, und Ine dawider, noch darein kein Einvall, Irrung noch Beschwärung tut, das ist unser ernstlich Maynung mit Urkund des Briefs, den wir dem benannten Prelaten Convent und Gotzhaus zu Etal geben mit unsern sekreten Insigl versigelt zu Menzing am Montag nach sand Bartholomeus des zwelfbothen Tag des Jars, als man zelet von Christi unsers lieben Herrn Gepurt vierzechenhundert, und in dem sechs und sibenzigisten Jar. Zu merer Urkund haben wir obgenannter Herzog Sigmund den Brief mit dieser unser Hantgeschrifft bevestend.

Lit. H.

Herzog Albert IV. gönnet mit Bewilligung des Herzog Sigismund dem Georg Eisenhofer, daß alle des letztern im Landgerichte Dachau entlegene Leibeigene zu dessen Schloß Eisoltsried scharrwerken sollten. 1487.

Ex tomo Privil. Archiv. I.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht 2c. bekennen als ainig regierender Fürst für uns und unser lieb Bruder und all unser Erben, offenlich mit dem Briue, das wir aus sonder Gnaden und von den getreuen Dienst wegen, die uns unser Hofmeister und lieber getreuer Jörg von Eisenhofen etwe langer Zeit bisher treulichen getan hat, und hinfür thun soll und mag, Im seinen Erben und Nachkommen und allen denen die Eisolzried, den Sitz und Behausung in Dachauer Landgericht gelegen, Ime mit Verwilligung des Hochgebohrnen Fürsten, vnsers lieben Brueders Herrn Sigismund auch Pfalzgrafen bey Rhein Her-

zog in Niederbayern 2c. als Innhaber der Herr- schaft Dachau, die Gnad gethan haben, und thun ihn die mit und in Kraft dieß Briefs, also, daß wir wöllen und maynen, das jetzo und hinfüro zu ewigen Zeiten all und yeglich des benannten unsers Hofmeisters leibeigen Leut wo und an welchen Enden die in benannten Herrschaft und Landgericht Dachau sitzen, es seyen Jauern, Huben, Lechner oder Sölld- ner keiner ausgeschieden weder zu benanntem Schloß Dachau noch zu keinen andern Sachen und Notturften unsers Lannts, niemand kainerley Scharrwerch oder Dienst thun sollen, noch schuldig seyn zu thun, dann allein dem Hofmeister, seinen Erben und Nachkommen, oder den die Eysolzried innhaben, oder zu andern ihren Notturften, und darauf so gebiethen wir allen und jeglichen der Herrschaft Dachau, Pflegern, Richtern, Kastnern und allen andern Ambtleuten, die jetzo sind oder künftig Zeit da sein werden, ernstlich und vestiglich, das Ir den benannten unsern Hofmeister sein Erben und Nachkommen, und alle ir leibeignen Leut bey dieser unser Gnad beleiben laßt, und dorüber noch dorwieder ainich Beschwerung thut bey unsern Ungnaden und Straf zu vermeiden.

Dieß zur erster Urkund haben wir dem obgenann- ten unsern Hofmeister seinen Erben und Nachkommen

 den

den Brief geben mit unsern grossen anhangenden Insiegl versiegelt. So bekennen wir vorgenannter Herzog von Bayern ꝛc. als Innhaber und Regierer der vorbenannten unsern Herrschaft Dachau, das solche dieß vorgenannten unsers lieben Bruder Herzogs Albrechts ꝛc. ꝛc. als ainigen regierenden Landesfürsten Gnad und Verschreibung genannten Eisenhover seinen Erben und Nachkommen getan mit unsern guten Willen Gnaden und Gunst beschehen ist. Jne soll auch das von uns und vnsern Erben und allen vnsern Ambtleuten, der gemellten unser Grafschaft stätt vnd unzerbrochen gehalten, und dorwider mit keinen Ungnaden gethan werden. Alles treulich und ungeuärlich das zur Urkund haben wir vnser Insiegl auch an den Brief geschafft zu hangen, der geben ist zu München am sant Paulstag seine Bekehrung anno 1487.

Lit.

Lit. I.

Herzog Sigismund fragt seinen Bruder Albert IV. in einem zu Dachau sich anbegebenen blutigen Raufhandel um Rath. 1489.

Aus dem Archivtome XIII. Fürstensachen.

Von Gottes Gnaden Sigmund Pfalnzgraue bey Rein Herzoge in obern und niedern Bayern. Vnser freuntlich Dienst zu voran, hochgeborner Fürst lieber Bruder, Sich hat ain Handl begeben zwischen ainen vnsers pflegers Knecht vnd aines Burgers zu Dachau mit Namen Martin Brucksleger, also das derselb Pflegersknecht den Burger frauelich heraus aus seiner Je an geuodert hat, ist derselb Burger mit sampt seinen Knecht heraus für sein Haus gangen, ist pflegers Knecht sie angelauffen, hat der Burger vnd sein Knecht in geschlagen, das man in eintragen hat müssen, nachmals ist vnser Pfleger kommen vnd den Richter von Amtswegen angeruft im den Burger vnd seinen Knecht vänklich anzunemen, das er also tan hat, für uns kommen und den Handl zu erkennen geben, ist unser Pfleger auch kommen, vnd vns angeruft die angenomen zwen in den Vanknußturn zu legen vnd zu halten, dann der Knecht beleib nicht in Leben, das

wir auf sein Begern also thun haben lassen vnd nun der sechst Tag ist, Nu komen des Burgers Freund vnd Kind, vnd rueffen vns an, nachdem vnd sich der Knecht gepessert hab vnd gut Hoffnung sey, das im eymer werd irer Vater vnd Freundt aus solcher schwären Banknuß gelassen, wellen sie genugsam Porgschaft thun auf wiederstellen, wo aber solche nit seyn wolt, Im solich swär Banknuß ringern vnd heraus aus den Turm in die Eisen oder in der Burger Banknuß zelegen dann ir Vater vnd Freundt ein Swärer alter man sey, auch wie Sy burger gefreyet seyn, wo sich solch Handl begeben, all weil ainer im Leben sey, das man ienen nit annehmen soll. Solich ir Begern wir vnsern Pfleger fürgehalten haben, der aber, der kains zugeben will vnd vermaint den für vnd für in dem Banknußturn gehalten, bitten wir euer lieben wolle uns hierin raten, was wir darin zehandeln schuldig seyn, mit dem vnd wir das füroe gegen paiden tailen zu verantwurten haben, dann wir aus Parmherzigkeit genaigt wören dem Burger sein Banknus ze ringern, So verer wir das in ewr liebe Rat finden, vnd ewer lieb well uns des vndterrichtung wiederumb wissen lassen.

Datum Dachau am Freytag vor Sunntag vocem jucunditatis. anno 1489.

Lit.

Lit. K.

Zirkel, nach welchem das Landgebot Herzogen Sigmunds und Albrechts dd. München am Pfinztag nach Maria Magdalena ao. 1467 ausgeschrieben worden ist.

† Wolfertzhausen per se.
† München dem Richter
† Lanntsperg
‡ Moring
† Dachau
Pfaffenhofen

† Swaben
† Aybling
† Awrburg
† Tolltz
† Starnberg
† Pal
† Murnau
† Schongau
Mainburg nit

Vohburg nit

Neustadt nit

Mit dem Original collationirt und gleichlautend.

München den 25. July 1797.

Franz von Krenner,
Churfürstl. wirkl. Hofkammerrath
und Hofanlagshauptbuchhalter.

Lit. L.

Herzog Albrechts Landgebot dd. München am Freytag nach Jakobi ao. 1468, enthaltend die Landsfürstliche Resolutiones über die, auf dem zu München am St. Ulrichstag gehaltenen Landtage vorgekommene gravamina der Landstände.

In margine steht geschrieben

Dachaw
Starnberg

von baider Herrn zu schreiben
und zu muntiren.

am Ende folgender Zirkel.

München — † Dachau
Dachau — † Starnberg

† Schwaben
† Aybling
† Auerburg — Pal
† Tollz
† Wolfertzhausen — Rictenburg

† Lant-

† Lantsperg
† Schongaw
† Moring
† Pfaffenhofen
† Mainberg
† Vohburg
† Neuenstadt
† Paal
† Haymhausen
Murnau.

Mit dem Original collationirt und gleichlautend

München den 25. July 1797.

Franz von Krenner,

Churfürstl. wirkl. Hofkammerrath
und Hofanlagshauptbuchhalter.

Lit. M.

Herzog Sigmund und Albert tauschen einige Güter mit Gericht und Herrlichkeiten aneinander 1485.

Ex tomo Archiv. XIII. Fürstensachen.

Von Gottes gnaden Wür Sigmund rc. rc. bekennen für uns und all unsre Erben offentlich mit dem Brief, daß Wür Umb bessers unsers Nutz und nothdurft willen, dem Hochgebohrnen Fürsten Unsern Freundlich Lieben Bruder Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niederbayern rc. Und allen seinen Erben mit guter Vorbetrachtung und rechten Wissen in kraft dies Briefs, ein- und übergeben haben, die nachbenennte Unsere Schloß stuck und güter, nemlich die Geschlösser Starnberg und Grünwald, die Schwaig zu Laufzorn mit samt dem Wißmath, die Hell genannt, den Hofoldinger Forst, Grünwalder Forst, Baybruner Forst, Neurieder Forst, zorstenrieder Forst, auch das Hubloch, und das Viecht bey dem Weylberg, mit samt ihren Forstämtern und Zugehörungen Hölzern, auch mit samt zweyen Pfundt gelds aus der Hubloch hueb. Mehr die Totatsmühl

zu

zu München, den Meisinger See, den Dechselfürt, auch die Weyher zu Rottpach, Moching, und Puchschlagen, und den Anger zu Tänning. Die genannten stuck alle und jedes Besunder mit allen und ihr jedes Gerichten, Herrlichkeiten, Tiergarten, Wildpänen, Rännten, Nutzen, Gülten, Vogteyen, Fischereyen, Fischnutzen, Waiden, Wasser, Holz, Holzmarchen, und was allenthalben darzu oder darein gehört, es seye hierinne Benennt oder nicht, zu durchschlechts ganz nichts ausgenommen, noch hindan gesetzt, wie wir das Inngehabt gebraucht, und genossen haben, dann allein die Lehenschaft der Mess im Schlos Grünwald, die Behalten Wür uns vor, Sunst alles und jedes vorbenennt, Wir uns hiemit gänzlich verzeihen, aus Unser und unser Erben Gewalt Nutz und Gewehr In des Benannten unsers lieben Bruders Herzog Albrechts und seiner Erben, Gewalt Nutz Gewehr und Gebrauch, darein Wür Sie setzen mit dem Brief also daß Sie damit handlen thun und lassen mügen, als mit anderen Ihren Eigenschaften gut, an uns, unser Erben und mäniglichs Irrung und Widersprechen. Dagegen und um das alles hat uns der Vorgenannt Unser lieber Bruder Herzog Albrecht eingeantwurt und übergeben das Burckstal und Dorf zu Baysprun, Mehr vier güter nemlich einen Hof zu Pyburg darauf Sixt Törsch, mehr das Holz Lehen da-

daselbs mit samt vier Holzschlägen darauf der Schneider, mehr den Hof zu Oberpachern darauf Leonhard Pentz, mehr den Hof zu Goppertzhofen, darauf Hanns Lunglmaier sitzt, alle im Dachauer Landgericht gelegen, mit gericht Rännten, gülten, nutzen, Waiden, Fischereyen, und aller andern Herrlichkeit und Zugehörungen nichts ausgenohmen darzue den Wildpan auf der Aue unter der Isarpruck zu München, doch so soll seiner Lieb und seinen Erben das Holz daran und den Hütter darüber zusetzen zustehen. Mehr hat uns sein Lieb geben die Waidgenad auf den Rechbergen dahin soll uns sein Lieb zu aufrichtung eines hertterhaus worinn ein herter seiner Zeit Wohnen mäge, zu ungefehrlicher Nothdurft am Baybrunner Forst Holz geben, mehr soll uns sein Lieb auf Benennten Baybrunner Forst, oder ob daran kein as wäre, am Holz genannt, der Hegel jährlich L. Schwein gehen lassen, und als unß sein Lieb nach einen alten Vertrag vor schuldig ist, jährlich hundert fuder Holz zu unsern Haus allhier zegeben, und führen zu lassen, darzue soll uns sein Lieb Jährlich am Baybruner Forst jjj C. Fueder Prennholz zu unsern Schloß Mentzing, und unsern Hauß allhir zu München geben, und folgen lassen, und zu dem allen, so vorgeschrieben stehet, auch zu samt unsern provisiongeld so unß sein Lieb nach Laut einer sundern Verschreibung

bung schuldig ist, soll uns sein Lieb unser Lebtag aus Jährlich geben, IIII C. xxxIIII Gulden Rheinisch vj ß xx 2 pf. nehmlich alle Quatember I Cr. vj Gulden Rheinisch H. pf. guter Landwehrung und zu der Quatember Pfingsten schierst anzeheben, alles nach Laut seiner Lieb Briefs uns darumb gegeben, und um eine jede Bezahlung, söllen und wellen Wir sein Lieb quittiren, nach redlicher nothdurft, und darauf so haben Wir derselben seiner Lieb die Brief und Urkund, die wür um der vorbenannten stuck gut, oder gilt sagend, von seiner Lieb gehebt haben, wieder übergeben, und geantwurt, ob aber derselben Brief, einer oder mehr durch Vergessen, verlegt wären, und füran in Unser oder ander Leut gewalt gefunden wurden, und fürkömen, die söllen ganz ab tod craftlos, und den genannten unsern lieben Bruder Herzog Albrecht und seinen Erben unschädlich sein. Alles treulich und ungeverlich, und des zu wahren Urkund geben wür seiner Lieb diesen Brief mit unsern anhangenden Insiegel besiegelt zu München an Montag vor St. Lucientag Ao. Lxxxv.

Lit. N.

Herzog Albert IV. giebt seinem Bruder Herzog Sigismunden den Consens, daß er die Hofmarch Eiseltsried an Georg Eisenhofer verkaufen könne. 1481.

Ex tomo Privil. Archiv. I.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht ꝛc. ꝛc. tun kund offenlich mit dem Brüeue, als vnser Hofmaister vnd lieber getrewer Georg von Eisenhofen das Schloß Eysoltzried mit aller seiner Zugehörung von dem hochgebornen Fürsten vnsern lieben Bruder Herrn Sigismunden Pfallenzgrauen bei Rein, Herzogen in obern vnd niederbayern ꝛc. erkauft hat, nach laut eines Briefs ime deshalb gegeben; Bekennen wir für vns vnd die andern vnsern Bruder vnd Jr Erben, daß wir als ainiger regierender Landesfürst von vnsern und irenwegen zu solichen Kauf vnsern Gunst vnd Willen gegeben haben vnd geben in Chraft dieß Briefs, der des zu Urkund mit vnsern anhangenden Secretinsigl besiegelt ist, zu München am heiligen Auffarttagabend anno 1481.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heller von Hellersberg, Karl Sebastian,

Karl Heller Reichsedler von Hellersperg, beider Rechte Doktor, außerordentlicher Professor der teutschen Reichsgeschichte und des bayerischen Staatsrechtes auf der hohen Schule zu Ingolstadt, auch Beysitzer des Spruchkollegiums bey der dortigen Juristen-Fakultät. Ueber den Regierungs-Verzicht des Bayernmünchnerischen Herzoges Sigismund Mit

Regensburg 1797

Bavar. 1233
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374437-1
VD18 11511834